

## des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 31	Nordhausen, den 26.03.2021	Nr. 7/2021			
Inhalt	Amtlicher Teil	Seite			
Nr. 18: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises					
Nordhausen – Betriff	ft: Bekanntmachung der zugelassenen Wah	lvorschläge für die Wahl des			
	is Nordhausen am 25. April 2021				
	hung des Landratsamtes Nordhausen: Satz	ung über die Entschädigung für 2			
	Wahlvorstände anlässlich von Landkreiswa				
Landkreiswahlen)					
	hung des Landratsamtes Nordhausen: 7. Ä	Änderungssatzung der Satzung 3			
	g von Gebühren für die Anlieferung				
	Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum	<u> </u>			
Down isonaliting von	ADIANCH AUI UCHI ADIANWILISCHALISZENLIUM	Nonizolouc des Landkielses			

#### Nr. 18:

Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) 7. Änderungssatzung

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen -Betrifft: Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am 25. April 2021

Der Wahlausschuss des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 23. März 2021 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

#### Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am Sonntag, den 25. April 2021

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte "Erklärung" hinter jedem Bewerber mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet.

Der	nachfolgende	mit	versehene	Text	ist	nur	durch	Ankreuzen	$\boxtimes$	Bestandteil	dieser
Beka	ınntmachung.										

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen -Nr.	Kennwort der Partei oder Wähler-	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Beruf Anschrift		irung
	gruppe					Ja	Nein
1	DIE LINKE	Marquardt, Matthias	1969	Bankkaufmann	Straße der Einheit 4, 99765 Heringen/Helme OT Heringen		
2	CDU	Goedecke, Jeanette	1977	Bankkauffrau	Rhodomannstraße 9, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen		
3	SPD	Jendricke, Matthias	1972	Landrat / DiplKaufmann	August-Kramer-Straße 7, 99734 Nordhausen		

Jeder Wähler hat eine Stimme.

#### Nr. 19:

# Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände anlässlich von Landkreiswahlen (Entschädigungssatzung Landkreiswahlen)

Aufgrund der §§ 95 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2019 (GVBI. S. 229) hat der Kreistag Nordhausen in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Die nachstehende Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände bei Landkreiswahlen einheitlich im Gebiet des Landkreises Nordhausen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrates im Landkreis Nordhausen.

#### § 2 Entschädigung

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung wie folgt:
  - Wahlvorsteher 55,00 Euro
  - Stellvertretende Wahlvorsteher 50,00 Euro
  - für die weiteren Mitglieder 45,00 Euro
- (2) Für jeden weiteren Tag, der zur Ermittlung der Wahlergebnisse erforderlich wird, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in Höhe von 50 % der in Abs. 1 genannten Beträge.
- (3) Die Entschädigungssätze nach Abs. 1 und 2 sind vom Landkreis Nordhausen an die Wahlvorstände zu zahlen, sofern die Berufung der Wahlvorstände durch den Landkreis Nordhausen erfolgt. Sofern eine Berufung der Wahlvorstände nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, gelten die Entschädigungssätze der jeweiligen gemeindlichen Satzung. Diese gemeindlichen Entschädigungssätze werden vom Landkreis zusätzlich bis zu den in Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Beträgen aufgestockt. Die Aufstockungsbeträge erhalten die Gemeinden zusätzlich vom Landkreis; die Gemeinden haben neben dem jeweils geltenden gemeindlichen Entschädigungssatz den vom Landkreis zu zahlenden Aufstockungsbetrag an die Mitglieder der Wahlvorstände auszuzahlen.

#### § 3 Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Einsatzort am Wahltag und zurück tatsächlich entstehen, auf Antrag erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

#### § 4 Besonderheit Wahljahr 2021

Im Jahr 2021 wird zur Entschädigung nach § 2 ein Pandemie-Zuschlag von 30,00 Euro je Mitglied des Wahlvorstands durch den Landkreis gezahlt, sofern die Tätigkeit am Wahltag mind. einen Zeitraum von 6 Stunden umfasst. Für die Auszahlung des Pandemie-Zuschlags an die Mitglieder der Wahlvorstände gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, 24.03.2021 Jendricke, Landrat

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, 24.03.2021

Jendricke, Landrat

#### Nr. 20

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) 7. Änderungssatzung

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 6 Abs.3 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen am 09.03.2021 folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen:

## Artikel 1 § 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum

In Absatz 2 **Gruppe 3 - Abfälle zur externen Entsorgung** wird der Gebührensatz der Gruppe 3.1 wie folgt neu festgesetzt:

#### 3.1 Holz, das gefährliche Stoffe enthält

248,00 **€**t

(AVV-Nr.170204\* (beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist) und 200137\*)

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Nordhausen, den 17.03.2021

Jendricke

(Siegel)

Landrat

#### **Ausfertigungs**vermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 17.03.2021

Jendricke Landrat

Herausgeber: Landkreis Nord 99734 Nordhausen; Telefon: (0		se- u. Öffentlichkeitsa (0 36 31) 911 1100: E	arbeit, Landratsamt N E-Mail: Presse@Irandh	ordhausen, Grimmela	llee 23,
Für den Inhalt der Bekanntmad Das nächste Amtsblatt wird vol	hungen sind die jeweils zus raussichtlich am 21.04.2021	ständigen Körperschaf I erscheinen.	ften bzw. Ämter und E	inrichtungen verantwo	rtlich.
Impressum					

<u>Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen</u>: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises

Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.

Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz - Jg. 31, Nr. 7/21 – 26.03.2021, S. 4